

Info-Blatt

Der Tierzugang am Bio-Betrieb

entsprechend der aktuellen EU-Bio-Verordnung

Änderungen ab 1.1.2021 (neue EU-Bio-Verordnung) möglich!

Die EU-Bio-Verordnung regelt ganz klar, dass auf einem Bio-Betrieb nur Bio-Tiere eingestellt werden dürfen. In einigen Bereichen gibt es zu diesem Grundsatz Ausnahmen, die Sie den folgenden Punkten entnehmen können.

Beim Zugang von konventionellen Tieren müssen jedenfalls die Umstellungszeiten beachtet werden!

1. Bestandserneuerung und Bestandsergänzung

Bei Bestandserneuerung und Bestandsergänzung dürfen konventionelle Tiere unter folgenden Bedingungen auf einem Bio-Betrieb eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind:

Tierart	Bedingung für den Zukauf konventioneller Tiere:	Umstellungszeit
Rinder und Gatterwild:		
weibliche Zuchtkälber	nicht älter als 6 Monate	<u>falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss:</u> 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
weibliche Tiere für die Bestandserneuerung/ Bestandsergänzung	nur (Jung-)Tiere (dürfen noch nicht abgekalbt haben!) im Umfang von 10 %* des Bestandes an Rindern älter als 12 Monate*** (pro Kalenderjahr)	<u>für die Milch:</u> 6 Monate <u>falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss:</u> mind. 3/4 des Lebens
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	<u>falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss:</u> 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–
Geflügel:		
Legehennen	konv. Küken: nicht älter als 3 Tage	6 Wochen
	Junghennen: NUR BIOZUGANG!!!**	–
Masthühner	konv. Küken nicht älter als 3 Tage, jedoch nur mit Bestätigung des Brüters über die Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Küken	10 Wochen
anderes Geflügel für die Fleischerzeugung	konv. Küken nicht älter als 3 Tage	10 Wochen
Schafe, Ziegen:		
Lämmer und Kitze für die Zucht	nicht älter als 60 Tage	6 Monate
weibliche Tiere für die Bestandserneuerung/ Bestandsergänzung	nur Jungtiere (dürfen noch nicht geworfen haben!) im Umfang von 20%* des Bestandes an Schafen/Ziegen älter als 6 Monate*** (pro Kalenderjahr)	6 Monate
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	6 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–
Pferde:	siehe Rinder	

* Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung kann dieser %-Satz auf max. 40 % erhöht werden, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.**

** In Ausnahmefällen ist der Zukauf von konventionellen Junghennen unter Einhaltung zahlreicher Auflagen möglich, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.**

*** Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Rinder/Pferde/Gatterwildtiere bzw. 5 Schafe/Ziegen darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.

Fortsetzung von: **1. Bestandeserneuerung und Bestandeseergänzung**

Tierart	Bedingung für den Zukauf konventioneller Tiere:	Umstellungszeit
Schweine:		
Ferkel für die Jungsauenaufzucht	NUR BIOZUGANG!!! <u>Ausnahmen:</u> konv. Ferkel mit weniger als 35 kg Zugangsgewicht: - bei den Rassen Turupolje und Mangalitzza, oder - bei höherem Gesundheitsstatus ⁽¹⁾ , oder - bei herdebuchfähigen Ferkeln aller Rassen ⁽²⁾	6 Monate
weibliche Zuchttiere für die Bestandeserneuerung/ Bestandeseergänzung	NUR BIOZUGANG!!! <u>Ausnahmen:</u> konv. nullipare ⁽³⁾ (Jung-) Sauen im Ausmaß von 20 % ⁽⁴⁾ des Bestandes an Schweinen älter als 6 Monate (pro Kalenderjahr) ⁽⁵⁾ : - bei Turupolje und Mangalizza, oder - bei höherem Gesundheitsstatus ⁽¹⁾ oder - bei Herdebuchbetrieben ⁽²⁾ aller Rassen	6 Monate
Zuchteber	ohne Einschränkung	6 Monate
Mastschweine	NUR BIOZUGANG!!!	–

- (1) Zukauf aus konventionellen PRRS-unverdächtigen Betrieben möglich, wenn negativer PRRS-Befund des Bio-Betriebs max. 3 Monate alt ist (Datum des Lieferscheins)
- (2) Voraussetzung: Mitgliedschaft in einem anerkannten Zuchtverband der jeweiligen Rasse
- (3) nullipar heißt: die (Jung-)Sauen dürfen noch nicht abgeferkelt haben
- (4) Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung kann dieser %-Satz auf max. 40 % erhöht werden, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.**
- (5) Beträgt der Tierbestand weniger als 5 Schweinen, darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.

SONDERFALL bei Bestandeserneuerung und Bestandeseergänzung:

gefährdete Nutzierrassen:

Um die Möglichkeiten der Arterhaltung zu verbessern, dürfen bei gefährdeten Nutzierrassen konventionelle Muttertiere (Kühe, Mutterschafe...) eingestellt werden, sofern entsprechende Bio-Tiere nicht verfügbar sind. Als Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer gefährdeten Rasse wird der Zuchtbuchauszug oder die AMA-Bestätigung bei Teilnahme an einem Förderprogramm herangezogen. Dies ist jedoch die einzige Ausnahme für den Zugang von konventionellen Kühen oder anderen Muttertieren (ausgenommen Katastrophenfälle – siehe Punkt 3)! Werden pro Kalenderjahr bei Rindern mehr als 10 % des Bestandes an Rindern älter als 12 Monate, oder bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern mehr als 20 % an Tieren älter als 6 Monaten eingestellt, muss VOR dem Zugang um eine **Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde angesucht werden.**

2. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion

Zum Aufbau eines neuen Produktionszweigs können folgende konventionelle Jungtiere für die Zucht ohne Beschränkung der Anzahl eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind: Kälber bis 6 Monate, Lämmer und Kitze bis 60 Tage, Fohlen bis 6 Monate. Zuchttiere, die über diesen Alters- bzw. Gewichtsgrenzen liegen, sowie konventionelle Muttertiere von gefährdeten Rassen, können **nur in speziellen Fällen und nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde** zugekauft werden.
Ausnahme Gatterwild: Bei erstmaliger Bestandsgründung können konventionelle weibliche Tiere, die noch nicht geworfen haben, ohne weitere Einschränkung zugekauft werden, wenn keine geeigneten Tiere in Bio-Qualität verfügbar sind.

3. Katastrophenfälle

Bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen können konventionelle Tiere, auch Muttertiere, eingestellt werden, falls Bio-Tiere nicht erhältlich sind. Es muss auch hier **im Vorhinein** um eine **Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde** **angesucht werden**.

Bitte zusätzlich beachten:

- Umstellungszeiten:
Die unter Berücksichtigung der oben angeführten Voraussetzungen eingestellten konventionellen Tiere müssen in jedem Fall die Umstellungszeiten durchlaufen, damit sie als Bio-Tiere, bzw. deren Produkte als Bio-Produkte deklariert werden können. Diese Umstellungszeit startet frühestens mit dem Datum des Zugangs zum Bio-Betrieb.
- Aufzeichnungen:
Der Zugang aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Die Einhaltung der Bestimmungen und das Vorhandensein der ev. nötigen Genehmigung der Landesbehörde bzw. sonstiger geforderter Nachweise (siehe Tabelle unter Punkt 1.) wird im Zuge der jährlichen Bio-Kontrolle von der Austria Bio Garantie überprüft.

4. SONDERFALL: Eigenbedarf und nicht zertifizierte Tiere

Konventionelle Tiere für den Eigenbedarf (Geflügel, Mastschweine, Schafe, Ziegen) sowie nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere (z. B. Pferde) können ohne Berücksichtigung der Zugangsbestimmungen eingestellt werden. Alle Tiere der betroffenen Tierart dürfen natürlich nicht vermarktet und im Fall von Eigenbedarf nur von Familienmitgliedern der BetriebsführerInnen verzehrt werden bzw. nicht für die Lebensmittelerzeugung verwendet werden.